

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ZPO § 91 a; BGB § 823 Abs. 2 Schutzgesetz,
§§ 276, 278; AVG § 4

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 747/75

Beschluß des BAG vom 27. Januar 1977

LAG Düsseldorf
(Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 747/75

3 Sa 416/75 Düsseldorf (Köln)

Beschlußtenor zugestellt
am 27. Januar 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

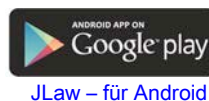
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. Januar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Krems beschlossen:

1. Die Urteile des Arbeitsgerichts Köln vom 21. März 1975 - 2 Ca 7991/74 - und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. September 1975 - 3 Sa 416/75 - sind gegenstandslos.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Die Kosten des ersten Rechtszugs tragen der Kläger zu 1/3 und das beklagte Land zu 2/3; die Kosten der Berufung und der Revision trägt das beklagte Land.

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat am 2. Mai 1962 die Prüfung als Diplom-Kaufmann vor dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt der Universität Göttingen abgelegt. Seit dem 1. April 1963 war er als wissenschaftlicher Assistent am Seminar für allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Besondere des Handels an der Universität Köln tätig. Seine Assistentenzeit endete am 31. März 1968. Er war während dieser Zeit nach den abgeschlossenen schriftlichen Dienstverträgen ununterbrochen "Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle" gegen ein monatliches Bruttoentgelt von anfangs 1.077,-- DM, zuletzt 1.495,-- DM. Gleichzeitig war der Kläger an der Universität Köln immatrikuliert.

Die Universität Köln führte für den Kläger zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge ab. Sie meinte, die Beschäftigung sei nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG versicherungsfrei. Nach dieser Bestimmung ist versicherungsfrei, "wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule gegen Entgelt beschäftigt ist".

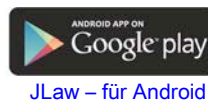
Die Auffassung, der Kläger sei nicht versicherungspflichtig gewesen, gab die Universität später auf. Sie konnte Beiträge jedoch nur für die Zeit ab 1. Januar 1965 entrichten. Für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. Dezember 1964 scheiterte die Nachentrichtung der Beiträge an der Bestimmung des § 140 AVG.

Der Kläger hat Klage erhoben, mit der er die Feststellung begehrt hat, daß das beklagte Land ihm allen Schaden zu ersetzen hat, der daraus entstehen wird, daß für die vor-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

genannte Zeit keine Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden sind. Er hat die Auffassung vertreten, das beklagte Land habe schuldhaft seine Verpflichtung verletzt, ihn zur Angestelltenversicherung anzumelden und Beiträge abzuführen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten. Es hat die Auffassung vertreten, die Universität Köln als Beschäftigungsdienststelle habe nicht schuldhaft gehandelt. Die Universität habe sich insoweit auf die Rechtsansicht verlassen, die der Kultusminister des beklagten Landes und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Runderlassen vertreten hätten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage zu 2/3 stattgegeben. Die hiergegen vom beklagten Land eingelegte Berufung ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision hat sie ihren Antrag weiterverfolgt, die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Während des Revisionsverfahrens hat der Kläger aufgrund einer Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erreicht, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. Dezember 1964 zugelassen hat. Die Parteien haben daraufhin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

II.1. Die Parteien konnten auch noch in der Revisionsinstanz den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklären (BAG AP Nr. 12 zu § 91 a ZPO [zu II der Gründe]). Es war danach nur noch klarzustellen, daß die Entscheidungen der Vorinstanzen gegenstandslos sind. Zugleich war nach § 91 a ZPO über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

2. Die Kosten der Berufung und der Revision hat das beklagte Land zu tragen; für die erste Instanz verbleibt es bei der vom Arbeitsgericht vorgenommenen Kostenverteilung.

- 4 -



- 4 -

Das beklagte Land wehrt sich mit seiner Revision gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge sei schuldhaft unterblieben. Die Revision meint, die Universität habe die gebotene Sorgfalt beobachtet, weil sie sich für ihre Ansicht auf vom Kultusminister des beklagten Landes herausgegebene Erlasse und ein Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 13. April 1959 gestützt habe.

Das angefochtene Urteil hat jedoch zu Recht ausgeführt, daß das nicht genüge, um das Verschulden auszuräumen. Die Universität hätte ihrer Sorgfaltspflicht nur genügt, wenn sie in der immer umstritten gewesenem Frage der Versicherungspflicht von immatrikulierten Assistenten mit Hochschulabschluß eine Auskunft des zuständigen Sozialversicherungsträgers eingeholt hätte. Hierzu bestand insbesondere deshalb Anlaß, weil die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in ihrem Schreiben vom 18. November 1957 ausdrücklich ihre Auffassung zu dem Begriff des "ordentlichen Studierenden" dargelegt und empfohlen hatte, im Einzelfall eine Entscheidung der Beitragseinzugsstelle gemäß § 121 Abs. 3 AVG über die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit herbeizuführen (vgl. zu den Sorgfaltspflichten auch BAG AP Nr. 4 zu § 823 BGB Schutzgesetz [zu II der Gründe]). Die Revision hätte daher keinen Erfolg gehabt, soweit sie sich gegen die Annahme eines Verschuldens an sich wendet. Aus Rechtsgründen ist auch nicht zu beanstanden, wenn die Abwägung des mitwirkenden Verschuldens des Klägers nach § 254 BGB dahin erfolgt ist, das überwiegende Verschulden treffe den Arbeitgeber.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Gehring

Dr. Krems Jahnz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

